



Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Briefing

September 2014

Am 12. Juni 2014 wurde das Gesetzespaket MiFID II / MiFIR im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Mit ihm werden neue Organisationspflichten auf die Wertpapierfirmen zukommen und sie in vielen Bereichen vor große Herausforderungen stellen. Eine dieser neuen Herausforderungen wird die Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation sein.

Einleitung

Nach einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren und umfangreichen Trilogverhandlungen des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission wurden am 12. Juni 2014 die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 15. Mai 2014 über die Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II) sowie die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (MiFIR) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Beide Gesetzesakte traten zum 02. Juli 2014 in Kraft. Während MiFID II als Richtlinie binnen 24 Monaten noch in nationales Recht umzusetzen ist, erlangt MiFIR als Verordnung unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Beide Rechtsakte sollen 30 Monate nach ihrem Inkrafttreten Geltung für die Marktteilnehmer entfalten.

MiFID II wird der Finanzbranche in vielen Bereichen große Herausforderungen stellen, etwa rund um die Schlagworte „Produktgenehmigungsprozess“, „Zuwendungen“, „Best Execution“, „Vergütungsgrundsätze“ oder „Zielmarktbestimmung“. Aber auch andere neue Pflichten werden für die Wertpapierfirmen einen großen Umsetzungsaufwand mit sich bringen.

Eine dieser neuen organisatorischen Anforderungen und Gegenstand dieses Client Briefings ist die Verpflichtung der Wertpapierfirmen zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation bei der Erbringung bestimmter Wertpapierdienstleistungen (Artikel 16 Absatz 7 MiFID II).

Hintergrund

Die Finanzkrise hat Schwächen in der Funktionsweise und in der Transparenz der Finanzmärkte zutage treten lassen. Die Überarbeitung der im Jahr 2007 in Kraft getretenen Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) ist daher integraler Bestandteil der Reformen, die – nach der durchlebten Finanzkrise – auf die Schaffung eines aus Sicht des europäischen Gesetzgebers sichereren, solideren, transparenteren und verantwortungsvolleren Finanzsystems abzielen. Sie soll den Anleger besser schützen, dessen Vertrauen wiederherstellen, die Zahl der nicht regulierten Bereiche verringern und schließlich sicherstellen, dass den Aufsichtsbehörden angemessene Befugnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumt werden.

Eine von vielen Neuerungen der MiFID II zur Erreichung dieser Zielsetzungen ist die Verpflichtung zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation. Zwar besteht bereits jetzt eine Dokumentationsverpflichtung. In Umsetzung der MiFID und der sie flankierenden Durchführungsmaßnahmen enthält § 34 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) in seiner derzeitigen Fassung die Voraussetzungen für die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten einer Wertpapierfirma. Danach haben Wertpapierfirmen über die von ihnen erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie über die von ihnen getätigten Geschäfte Aufzeichnungen auf dauerhaften Datenträgern zu erstellen. Unbestritten bedeutet dies bereits jetzt erheblichen Aufwand für die Wertpapierfirmen. Dies war auch der Grund, weshalb sich der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der MiFID gegen die Einführung einer verpflichtenden Telefonaufzeichnung aus Kostengründen und dem Mehraufwand wegen entschieden hatte, obwohl die Durchführungsrichtlinie zur MiFID diese Möglichkeit grundsätzlich vorsah.¹

Während nach den bisherigen Vorgaben die Pflicht zur Aufzeichnung von Geschäften nach dem Wortlaut des § 34 Absatz 1 WpHG ausschließlich dazu dienen soll, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Prüfung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln zu ermöglichen, treten daneben nun die weiteren Zweckbestimmungen des Anlegerschutzes und der Vermeidung des Marktmissbrauchs. Die Aufzeichnungspflicht soll danach zum einen sicherstellen, dass Kunden wie Wertpapierfirmen einen Beweis zur Hand haben, mit dem der Inhalt eines Kundenauftrags und die Korrespondenz zwischen ihnen eindeutig belegt werden kann. Zum anderen zielt die Aufzeichnungspflicht auf die Marktüberwachung ab, die den Anlegerschutz freilich flankierend fördert. Der Zugang der BaFin zu Telefon- und Datenverkehrsaufzeichnungen, die die einzigen Nachweise sind, um das Vorliegen eines marktmissbräuchlichen Verhaltens aufzudecken, zu beweisen und sanktionieren zu können, ist aus Sicht des Unionsgesetzgebers unverzichtbar.

Um diese Ziele zu erreichen schreibt nun Artikel 16 Absatz 7 MiFID II in Ergänzung der allgemeinen Aufzeichnungspflicht des Artikel 16 Absatz 6 MiFID II die verbindliche Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation vor.

Anwendungsbereich

Erfasste Telefongespräche und elektronische Kommunikation

Artikel 16 Absatz 7 MiFID II verlangt zunächst von Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nr. 1 MiFID II, dass sie Telefongespräche und elektronische Kommunikation, die im Zusammenhang mit bestimmten Wertpapierdienstleistungen stehen, aufzeichnen. Die Verpflichtung zur Aufzeichnung trifft daneben auch Zweigniederlassungen von

¹ Artikel 51 Absatz 4 der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG.

Drittstaatenunternehmen, die entsprechend den Vorgaben des Artikel 41 MiFID II zugelassen sind.

Die Aufzeichnungspflicht von Telefongesprächen und der dieser gleichgestellten elektronischen Kommunikation setzt voraus, dass das geführte Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation zwischen dem Kunden und der Wertpapierfirma zumindest

- auf die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte oder
- auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Kundenaufträgen

gerichtet ist. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) stellt an dieser Stelle im Rahmen des Konsultationspapiers vom 22. Mai 2014 zur MiFID II (Konsultationspapier) heraus, dass die Wertpapierdienstleistung der Übermittlung sowohl die Weiterleitung durch als auch die Weiterleitung an eine Wertpapierfirma erfasst.

Die Aufzeichnungspflicht umfasst dabei alle Telefongespräche, die tatsächlich zu einem Abschluss eines Geschäfts oder der Erteilung einer Kundenorder führen. Neben der Ordererteilung löst auch die Änderung oder Stornierung eines Auftrags die Aufzeichnungspflicht aus.

Der Abschluss eines Geschäfts ist jedoch keine zwingende Voraussetzung. Die Aufzeichnungspflicht wird auch dann ausgelöst, wenn die Kommunikation mit dem Kunden lediglich mit der Absicht des Abschlusses eines der genannten Geschäfte erfolgt. Keine Rolle soll dabei spielen, ob der Wertpapierdienstleister den Kunden kontaktiert oder ob der Kunde sich an die Wertpapierfirma gewandt hat. Die Richtlinie bestimmt insofern, dass sämtliche solcher Gespräche, unabhängig davon, ob sie eingehender oder ausgehender Natur sind, aufzuzeichnen sind.

Nach dem Konsultationspapier der ESMA sollen ferner auch interne Gespräche von der Aufzeichnungspflicht erfasst sein. Anders als ihr Rechtsvorgänger, der Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Wertpapierwesen (CESR), der interne Gespräche nicht als der Aufzeichnungspflicht unterliegend ansah, erachtet ESMA eine Aufzeichnungspflicht interner Gespräche dann für erforderlich, wenn sie im Zusammenhang mit oder in der Absicht des Abschlusses eines Geschäfts bei Erbringung der Wertpapierdienstleistungen stehen, die die Aufzeichnungspflicht auslösen.

Die Erbringung der reinen Anlageberatung soll grundsätzlich nicht (!) von der Aufzeichnungspflicht des Artikels 16 Absatz 7 MiFID II erfasst sein. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass eine Aufzeichnungspflicht dann besteht, wenn im Zusammenhang mit der Anlageberatung die Wertpapierdienstleistungen der Annahme, Übermittlung oder Ausführung eines Kundenauftrags erbracht wird oder der Handel auf eigene Rechnung erfolgt.

In der Theorie ist der sachliche Anwendungsbereich danach klar umrissen. Findet ein Telefonat zwischen einem Kunden und einer Wertpapierfirma statt, in dem der Kunde eine Order erteilt, muss dieses Telefonat aufgezeichnet werden. Was ist aber, wenn eine Wertpapierfirma ihren Kunden aus einem sonstigen anderen Grund kontaktiert bzw. von ihrem Alt- oder Neukunden kontaktiert wird und sich aus dem Gespräch – ohne dies zu beabsichtigen ein Handeln für eigene Rechnung ergibt oder der Kunde im letzten Satz noch schnell eine Kauforder erteilt? Ebenso unklar ist das Zusammenspiel von Anlageberatung und Aufzeichnungspflicht. Die Anlageberatung löst zwar unmittelbar keine Aufzeichnungspflicht aus. Allerdings sind alle Gespräche aufzuzeichnen, deren Anlass der mögliche Abschluss einer Transaktion ist. Kann oder muss sogar bei einer Anlageberatung stets auch die Absicht zum Abschluss eines Geschäfts bejaht werden? Oder braucht es besondere Anzeichen dafür, dass es zu einer Transaktion kommen wird bzw. kommen soll? Und wie ist dies mit deutschem Datenschutzrecht zu vereinbaren? Es stellt sich mithin die Frage: Wo liegt die Grenze zu einer die Aufzeichnungspflicht (nicht) auslösenden Handlung? Die Grenzen zwischen Orderannahme, Anlageberatung und sonstigen Gesprächsinhalten sind fließend

und lassen sich nicht stets klar voneinander trennen. Wie hier in der Praxis zukünftig zu verfahren sein wird, bleibt abzuwarten. Die Richtlinie jedenfalls hält hierfür keine Lösung vor.

Eine weitere Frage, die sich vor allem in Deutschland stellen wird, ist, in welchem Umfang die Tätigkeit der Anlagevermittlung von der Aufzeichnungspflicht betroffen sein wird. Auf Grund der weiten Auslegung der BaFin, wonach auch Nachweistätigkeiten vom Tatbestand der Anlagevermittlung erfasst sein können, wird es Fälle geben, in denen die Anlagevermittlung erbracht wird, es jedoch an dem eigentlich erforderlichen Bezug zu einem Geschäftsabschluss oder zu einer Kundenorder fehlt. Gerade dieser Bezug der erbrachten Dienstleistung zu einer konkreten Transaktion sollte es aber sein, der die Aufzeichnungspflicht nach Ansicht des Unionsgesetzgebers erforderlich macht. Ob der deutsche Gesetzgeber gewillt ist, bei Umsetzung der MiFID II hier eine Einschränkung auf Gesetzesebene vorzunehmen, bleibt abzuwarten.

Erfasste Geräte

Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich auf sämtliche Geräte und Anlagen, die die Wertpapierfirma ihren Angestellten oder freien Mitarbeitern zur Verfügung stellt sowie auf sämtliche private Geräte, die die Angestellten und freien Mitarbeiter mit (ausdrücklicher oder konkludenter) Zustimmung des Unternehmens zur Erbringung der Dienstleistung nutzen. Wertpapierfirmen haben alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einschlägige Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen. Mit dieser Anforderung ist gleichzeitig verbunden, dass alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, dass Angestellte und freie Mitarbeiter keine Geräte nutzen – ob geschäftliche oder private – die eine Aufzeichnung oder Kopie nicht zu lassen. Zu diesen Maßnahmen hat ESMA in dem Konsultationspapier recht konkrete Vorschläge unterbreitet.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Gerätetypen dürfte es zum einen bei der Überprüfung der Aufzeichnungsfähigkeit und zum anderen bei der Suche nach Lösungen zur Herstellung der Aufzeichnungsfähigkeit mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen sein.

Insbesondere Wertpapierfirmen, die bisher die „bring your own device“-Policy verfolgt haben, werden in diesem Zusammenhang vor Herausforderungen bei der Umsetzung der neuen Vorgaben gestellt.

Face-to-Face Gespräche und andere Kanäle

Für die Ordererteilung können Kunden sowohl zum Telefonhörer greifen als auch andere Kanäle wählen. Die Mitteilungen über andere Kanäle müssen allerdings auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen. Darunter fallen nach MiFID II etwa E-Mails oder Faxe.

Bei persönlichen Gesprächen oder Treffen müssen währenddessen Mitschriften in Form eines Protokolls oder einer Gesprächsnotiz erstellt werden.

Um Kunden vor Nachteilen zu schützen, die durch ein falsches Gesprächsprotokoll entstehen (können), verlangt MiFID II zumindest in ihren Erwägungsgründen die Errichtung von Schutzmaßnahmen. Wie diese Schutzmaßnahmen auszugestalten sind, lässt die Richtlinie allerdings offen. Jedenfalls dürfen sie zum einen nicht dazu führen, dass dem Kunden eine Haftung diesbezüglich auferlegt wird und zum anderen sollen sie aus angemessenen Instrumenten zur Vermeidung von falschen Protokollierungen bestehen.

Das Konsultationspapier der ESMA enthält zudem eine zunächst vorläufige Auflistung der Mindestinhalte der Mitschriften. Diese Mitschriften sind von dem Beratungsprotokoll nach § 34 Absatz 2a WpHG zu unterscheiden. Anders als das Beratungsprotokoll nach § 34 Absatz 2a WpHG, dass nur bei der Anlageberatung für Privatkunden anzufertigen ist, ist die Mitschrift nach Artikel 16 Absatz 7 MiFID II sowohl bei Privatkunden als auch bei professionellen Kunden anzufertigen. Außerdem verlangt Artikel 16 Absatz 7 MiFID II grundsätzlich keine Aufzeichnung bei der Anlageberatung, sondern primär bei anderen transaktionsbezogenen Wertpapierdienstleistungen.

Benachrichtigungspflicht

Nach den Vorgaben der Richtlinie haben Wertpapierfirmen sowohl Neu- als auch Altkunden darüber zu informieren, dass Telefongespräche, die zum Abschluss einer Transaktion führen bzw. führen können, der verbindlichen Aufzeichnungspflicht unterliegen und daher aufgezeichnet werden. Die Richtlinie sieht hier keine Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht, etwa durch Verzicht des Kunden, vor. Auch das Konsultationspapier der ESMA sieht eine solche Ausnahme nicht vor, so dass es unwahrscheinlich erscheint, dass auf Level II Ausnahmen für die Aufzeichnungspflicht geschaffen werden. Denn es geht neben dem Anlegerschutz gerade auch um den Schutz vor Marktmanipulation und die Vermeidung von Insiderhandel. Ob Letzteres zur Disposition des Anlegers stehen kann, ist äußerst fraglich.

Die Benachrichtigung des Kunden hat grundsätzlich vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung zu erfolgen. Wurde der Kunde im Vorfeld des Telefongesprächs oder der elektronischen Kommunikation nicht über die Aufzeichnung aufgeklärt, darf eine Wertpapierfirma die Wertpapierdienstleistung der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen weder telefonisch noch im Wege sonstiger Kommunikation erbringen.

Offen ist derzeit, wie mit einem Widerspruch des Kunden zur Aufzeichnung von Telefonaten umzugehen ist und in welchem Umfang die EU-Kommission von ihrer Ermächtigung zum Erlass Delegierter Rechtsakte Gebrauch machen wird. Insbesondere ist offen, ob aus den noch zu erlassenden Rechtsakten eindeutig hervorgehen wird, wie weit dieses „Verbot“ der Dienstleistungserbringung, das sich aus dem Wortlaut der Richtlinie „*shall not provide*“ ableitet und in der deutschen Fassung mit „darf nicht ausüben“ übersetzt wird, im Einzelnen geht und welche Rechtsfolgen an die Nichteinhaltung dieser Regelung, in Ergänzung der noch zu erörternden Sanktionsmöglichkeiten nach Artikel 70 MiFID II, geknüpft sind.

Kontrolle und Überwachung

Die Wertpapierfirmen haben sicherzustellen, dass sie die Vorgaben und Anforderungen an die Telefonaufzeichnungspflichten und der elektronischen Kommunikation erfüllen.

Zu diesem Zweck haben sie zum einen Organisationsrichtlinien (schriftlich) zu fixieren, die inhaltlich die oben aufgeführten Anforderungen widerspiegeln. Die eingeführten Prozesse und Verfahren sind durch leitende Organe der Wertpapierfirma zu überwachen und zu kontrollieren. Aufgrund des rasanten technologischen Fortschritts sollen diese internen Richtlinien zum einen technisch neutral ausgestaltet und zum anderen regelmäßig auf ihre Effektivität hin überprüft werden. Eine Neubewertung soll nach dem Konsultationspapier der ESMA zumindest dann stattfinden, wenn neue Technologien, mit ggf. neuen Anforderungen und technischen Raffinessen, in die bestehenden Prozesse eingebunden werden.

Zum anderen haben Wertpapierfirmen neben der schriftlichen Fixierung der Organisationsrichtlinien durch Ausbildung und Schulung ihrer (freien) Mitarbeiter die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Darüber hinaus sind Wertpapierfirmen gehalten in regelmäßigen Abständen Aufzeichnungen aller Transaktionen auf ihre Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben hin zu überprüfen.

Aufbewahrungspflicht

Die aufgezeichneten Telefongespräche sind grundsätzlich fünf Jahre aufzubewahren. Die BaFin hat nach der Richtlinie allerdings die Möglichkeit, von den Wertpapierfirmen eine Aufbewahrung von bis zu sieben Jahren zu verlangen. Welche Gründe eine um zwei Jahre verlängerte Aufbewahrungsfrist rechtfertigen können und sollen, lässt die Richtlinie offen.

Neben der telefonischen Gesprächsaufzeichnung unterliegen auch die in Papierform gefertigten Protokolle oder Mitschriften aus persönlichen Gesprächen sowie elektronische Kommunikation wie z.B. in Gestalt von Faxen und E-Mails der Aufbewahrungspflicht.

Die Frage des „Wie“ der Aufbewahrung steht nach dem Konsultationspapier der ESMA derzeit noch zur Diskussion. Nach dem Konsultationspapier des ESMA haben Wertpapierfirmen die Qualität, Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen sicherzustellen. Das Konsultationspapier sieht vor, dass Wertpapierfirmen ihre Aufzeichnungen auf dauerhaften Datenträgern speichern, und zwar so, dass sie zum einen wiedergegeben und kopiert werden können und zum anderen vor Veränderung und Löschung geschützt sind. Außerdem sollen die Aufzeichnungen auf einem Medium gespeichert werden, das der BaFin ohne Weiteres einen schnellen Zugang ermöglicht.

Herausgabepflicht

Sämtliche Aufzeichnungen sind dem Kunden auf dessen Verlangen hin zur Verfügung zu stellen. In welcher Art und Weise die Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen sind, regelt die Richtlinie nicht. Im Lichte des Anlegerschutzes werden Wertpapierfirmen wohl aber dafür Sorge zu tragen haben, dass ein Anleger die Aufzeichnung ohne großen zeitlichen, finanziellen und technischen Aufwand erhalten und nutzen kann.

Auch die zuständige Behörde in Deutschland, also die BaFin, kann bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischen Mitteilungen und sonstigen Datenübermittlungen anfordern, die sich im Besitz einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder sonstigen Stellen im Sinne der MiFID II befinden. Außerdem ist sie befugt bereits existierende Aufzeichnungen von Datenübermittlungen anzufordern, die sich im Besitz eines Telekommunikationsbetreibers befinden. Vorausgesetzt wird hierfür allerdings, dass (i) der Verdacht eines Verstoßes gegen die Richtlinie besteht und (ii) das nationale Recht den Zugriff auf Telekommunikationsdaten für zulässig erklärt.

Behördliche Sanktionen und Maßnahmen

Die Richtlinie sieht in Artikel 70 Absatz 6 empfindliche Sanktionen vor, sofern eine Wertpapierfirma ihrer Verpflichtung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation nicht nachkommt.

Der Katalog möglicher behördlicher Sanktionen und Maßnahmen reicht u.a. von der öffentlichen Bekanntmachung eines Verstoßes des Wertpapierdienstleisters, über ein vorläufiges oder dauerhaftes Verbot der Ausübung von Managementfunktionen bis hin zu einem Bußgeld von € 5 000 000 sowohl für juristische als auch für natürliche Personen.

Praktische Umsetzung

Einrichtung der technischen und personellen Voraussetzungen

Wertpapierfirmen werden durch die Aufzeichnungspflichten vor große technische, organisatorische und personelle Herausforderungen gestellt. Zum einen werden sie in naher Zukunft über Hardware verfügen müssen, die die Aufzeichnung von Telefongesprächen ermöglicht. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede Telefonanlage die Möglichkeit eröffnet, Telefongespräche aufzuzeichnen und zu speichern. Es könnte durchaus sein, dass ältere Telefonanlagen, die z.B. nicht durch Anbindung spezieller zusätzlicher Hardware aufgerüstet werden können, durch neue Anlagen ersetzt werden müssen. Auch der organisatorische Aufwand einer Einbindung sämtlicher privater Geräte, die von Angestellten und freien Mitarbeitern bei der Erbringung der relevanten Dienstleistungen genutzt werden, ist sicherlich nicht unerheblich, denn alle von Angestellten und freien Mitarbeitern genutzte (private und geschäftliche) Mobilfunktelefone müssen zum einen die Aufzeichnung und Speicherung von Gesprächen und zum anderen den Zugriff der Wertpapierfirma auf die gespeicherten Aufzeichnungen ermöglichen.

Neben der Nutzung aufzeichnungsfähiger Geräte haben sich Wertpapierfirmen einer weiteren Herausforderung zu stellen – der Datenspeicherung. Hier geht es um Fragen von Datenraum-Kapazitäten, geeigneten Speichermedien auch für Sicherungskopien und des Vorhandenseins von notwendigem Personal für die Datenpflege und Wartung der (gegen Ende der Datenspeicherungsfrist ggf. veralteten) Geräte. Bei diesem finanziellen und personellen Mehraufwand wundert es nicht, dass der deutsche Gesetzgeber bei Umsetzung der MiFID von der Einführung der möglichen, aber nicht zwingend vorgeschriebenen Telefonaufzeichnung aus Kostengründen abgesehen hat. In den vergangenen zwei Jahren sind Medienberichten² Folge bereits rund 4,8 Mrd. Euro für die Vorbereitung auf MiFID II aufgelaufen. In Anbetracht dieser Zahlen dürfte die Umsetzung der MiFID II bereits jetzt schon das bekannte „Fass ohne Boden“ sein.

Datenschutz und Arbeitsrecht

Abschließend sei noch auf das Folgende hingewiesen: Die Aufzeichnung sämtlicher Gespräche mit einem Kunden hat nicht nur Auswirkung organisatorischer, finanzieller und technischer Art für eine Wertpapierfirma. Auch Kunden und Mitarbeiter sind unmittelbar von dieser Verpflichtung betroffen. Zum einen werden bei jedem einzelnen Telefonat personenbezogene Daten der Kunden gespeichert, so dass die Telefonaufzeichnungspflicht nach MiFID II auch im Hinblick auf Fragen des Datenschutzes im Auge zu behalten ist. Zum anderen sind aber auch die Angestellten und freien Mitarbeiter unmittelbar von der Aufzeichnung ihrer geführten Gespräche betroffen.

Wertpapierfirmen sollten deshalb auch die Themen „Datenschutz“ und „Arbeitsrecht“ bei Umsetzung der neuen Anforderungen mit im Blick haben und sich frühzeitig sowohl um juristische als auch um praktische Lösungen zur Vermeidung von Verstößen in diesen Bereichen bemühen.

² Börsen-Zeitung, 08.05.2014, S.3

Kontakte

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:



Dr. Caroline Herkströter
Partner
Norton Rose Fulbright LLP
Tel +49 69 505096 300
caroline.herkstroeter@nortonrosefulbright.com



Dr. Martin Krause
Partner
Norton Rose Fulbright LLP
Tel +49 69 505096 490
martin.krause@nortonrosefulbright.com



Sabine Kimmich
Associate
Norton Rose Fulbright LLP
Tel +49 69 505096 110
sabine.kimmich@nortonrosefulbright.com



Natascha Ofcarek
Associate
Norton Rose Fulbright LLP
Tel +49 69 505096 203
natascha.ofcarek@nortonrosefulbright.com

Norton Rose Fulbright

Norton Rose Fulbright ist eine globale Wirtschaftskanzlei. Mit mehr als 3.800 Rechtsanwälten in weltweit über 50 Städten – in Europa, den USA, Kanada, Lateinamerika, Asien, Australien, Afrika, im Nahen Osten und in Zentralasien – beraten wir führende national wie auch international tätige Unternehmen.

Das Verständnis für unsere Mandanten und die Anforderungen ihrer Branchen und Märkte ist von grundlegender Bedeutung für uns. Wir teilen dieses Verständnis, unser Wissen und unsere Erfahrungen über Grenzen hinweg, um unsere Mandanten überall auf der Welt umfassend zu beraten. Wir vertreten Mandanten insbesondere in unseren Branchenschwerpunkten Financial Institutions; Energy; Infrastructure, Mining and Commodities; Transport; Technology and Innovation sowie Life Sciences and Healthcare.

Norton Rose Fulbright LLP, Norton Rose Fulbright Australia, Norton Rose Fulbright Canada LLP, Norton Rose Fulbright South Africa (Deneys Reitz Inc) und Fulbright & Jaworski LLP sind als jeweils eigenständige rechtliche Einheiten Mitglieder des Schweizer Vereins Norton Rose Fulbright. Unter diesem Verein laufen alle Aktivitäten der Vereinsmitglieder zusammen. Der Verein selbst erbringt jedoch keine rechtliche Beratung.

References to 'Norton Rose Fulbright', 'the law firm', and 'legal practice' are to one or more of the Norton Rose Fulbright members or to one of their respective affiliates (together 'Norton Rose Fulbright entity/entities'). No individual who is a member, partner, shareholder, director, employee or consultant of, in or to any Norton Rose Fulbright entity (whether or not such individual is described as a 'partner') accepts or assumes responsibility, or has any liability, to any person in respect of this communication. Any reference to a partner or director is to a member, employee or consultant with equivalent standing and qualifications of the relevant Norton Rose Fulbright entity. The purpose of this communication is to provide information as to developments in the law. It does not contain a full analysis of the law nor does it constitute an opinion of any Norton Rose Fulbright entity on the points of law discussed. You must take specific legal advice on any particular matter which concerns you. If you require any advice or further information, please speak to your usual contact at Norton Rose Fulbright.